

Geld und Ethik¹

<u>Management Summary.....</u>	<u>2</u>
<u>1 Ethische Probleme im Umgang mit Geld.....</u>	<u>2</u>
<u>1.1 Welche Gerechtigkeitsfragen stellen sich aus Besitz bzw. Einsatz von Geld?.....</u>	<u>2</u>
<u>1.2 Absolutes Recht oder soziale Verpflichtung des Shareholders?.....</u>	<u>7</u>
<u>1.3 Ethik braucht Realitätsbezug und eine Hierarchie von Werten.....</u>	<u>9</u>
<u>2 Geld und Ethik konkret: Ethische Geldanlage.....</u>	<u>12</u>
<u>2.1 Warum überhaupt Geld anlegen?.....</u>	<u>12</u>
<u>2.2 Kein Ethik-Investment ohne persönliche Moral.....</u>	<u>13</u>
<u>2.3 Gutes Gewissen oder wirtschaftspolitische Gestaltungsmacht?.....</u>	<u>14</u>
<u>2.4 Ethische Urteilsbildung auf Basis objektiver Daten.....</u>	<u>16</u>
<u>2.5 Möglichkeiten und Instrumente ethischen Investments.....</u>	<u>18</u>
<u>Literaturverzeichnis.....</u>	<u>25</u>

¹ a) Dieser Beitrag fußt größtenteils auf Ausführungen, die bereits publiziert wurden in Gabriel/Schlagnitweit, 2009.
b) Männliche Wortformen gelten sinngemäß immer auch für weibliche Personen.

Management Summary

Der 1. Teil des Beitrags reflektiert ethische Fragen in Hinblick auf den Besitz sowie den wirtschaftlichen Einsatz von Geld. Ein Blick in die Geschichte des einschlägigen moralphilosophischen bzw. -theologischen Diskurses relativiert heute allzu selbstverständlich geltende Positionen. Zugleich bieten die großen Moraltraditionen aber auch argumentative Grundlagen für einen ethisch reflektierten und alltagstauglichen Umgang mit Geld diesseits moralischer Überforderung.

Der 2. Teil greift aus der Gesamtthematik „Geld und Ethik“ das breite Themenfeld ethisch orientierter Geldanlage heraus, benennt dafür nötige individuelle sowie institutionelle Voraussetzungen und schließt mit einem kritischen Überblick über konkrete Möglichkeiten der ethisch orientierten Geldveranlagung.

1 Ethische Probleme im Umgang mit Geld

So wie es moralische Regeln und Normen für das gesellschaftliche Miteinander gibt, so gibt es auch konkrete Wertvorstellungen bezüglich wirtschaftlicher Abläufe. Die christliche und die humanistische Ethik etwa stellen an wirtschaftliche Aktivitäten den Anspruch, dass sie keinen Selbstzweck darstellen, sondern auf „gutes Leben“ und auf das Gemeinwohl² ausgerichtet sein müssen. Wirtschaft ist demnach eingebettet in ein gesellschaftliches Ganzes und muss neben anderen Teilbereichen wie Bildung, Kunst oder Politik dazu beitragen, dass Menschen ohne existentielle Not und in Würde leben können. In diesem Kontext ist es Aufgabe der Wirtschaftsethik, sowohl individuelles wirtschaftliches Handeln als auch wirtschaftliche Abläufe und Strukturen kritisch zu reflektieren. Es gilt also die Frage zu stellen, ob unsere persönlichen Handlungen und die Wirtschaft als solche in Hinblick auf uns wichtige Werte, Standards und Vorstellungen von „gutem Leben“ richtig oder falsch, gerecht oder ungerecht sind. Dieser Reflexionsprozess führt Missstände und Ungerechtigkeiten vor Augen, auf die man in vielfältiger Weise reagieren kann – und muss, wenn man Ethik und ihre Erkenntnisse ernst nimmt. Dazu zählen politisches und zivilgesellschaftliches Engagement ebenso wie ein verändertes Konsumverhalten und – zumal aufgrund der dominierenden Rolle von Geldkapital im gegenwärtigen globalen Wirtschaftssystem – die Einflussnahme und Gestaltung wirtschaftlicher Prozesse im Rahmen der Veranlagung von Geld. Die ethische Reflexion leitet demnach in konkrete Handlungsoptionen über, die dazu beitragen können, das als ungerecht Erkannte gerechter zu machen.

1.1 Welche Gerechtigkeitsfragen stellen sich aus Besitz bzw. Einsatz von Geld?

1.1.1 Der Besitz von Geld als ethisches Problem

Frühe philosophische und theologische Positionen zum Zinsnehmen beweisen, dass die ethische Sensibilität gegenüber dem Besitz von Geld bis weit in die Antike zurückreicht: Dass man Zins als Entgelt für die Überlassung von Vermögen verlangen darf, steht heute zwar kaum mehr in Frage und trägt gewissermaßen den Charakter einer gewohnheitsrechtlichen Selbstverständlichkeit. Tatsächlich war das längst nicht immer so, und es entspricht auch nicht so ohne weiteres der Logik des „gesunden Menschenverstandes“. Warum denn sollte einem Reichen der bloße Besitz wirtschaftlicher Güter ein Einkommen ermöglichen, ohne dass er über das Verleihen hinaus eine eigene Leistung erbringen muss? Vor dem Hintergrund dieser Frage wurde denn auch über Jahrhunderte hinweg in der westlichen Welt das

² Unter Gemeinwohl versteht man den Nutzen bzw. das Wohlergehen einer Gesellschaft. Handlungen, welche einem Teil der Gesellschaft größeren Nutzen stiften, als dadurch in den anderen Gruppen der Gesellschaft Nutzen verloren geht, gelten als Steigerung des Gemeinwohls. Die exakte Messung des Konstrukts „Nutzen“ ist jedoch nicht allgemeingültig messbar, weshalb immer wieder ein Diskurs darüber zu führen ist, ob ein bestimmtes Handeln das Gemeinwohl tatsächlich mehrt oder nicht.

Zinsnehmen als ungerecht abgelehnt und zeitweise sogar mit schweren Zivil- und Kirchenstrafen belegt – zumindest für Gelddarlehen:

Geld – so argumentierte etwa *Aristoteles* – sei (im Unterschied zu Ertrag bringenden Gütern wie Äckern, Bäumen oder Werkzeugen) unfruchtbar und werde bei seinem Gebrauch verbraucht.³ Deshalb verstoße es gegen die Gerechtigkeit, mehr Geld von einem Darlehensnehmer zurück zu fordern, als man ihm geliehen hat. Höchstens für entstandene Kosten bei der Beschaffung oder Übermittlung des Darlehens dürfe eine Entschädigung verlangt werden.⁴

Neben solch philosophischen Überlegungen wurden ab der späten römischen Kaiserzeit auch theologische Autoritätsargumente aus der jüdischen und christlichen Offenbarung gegen den Darlehenszins geltend gemacht. Bereits seit *Klemens v. Alexandrien* und *Tertullian* (3. Jh.) bekämpften christliche Schriftsteller unter Berufung auf die Hl. Schrift das Zinsnehmen – und zwar als Sünde gegen die Nächstenliebe *und* gegen die Gerechtigkeit.⁵ Vor diesem Hintergrund untersagte auch die kirchliche Gesetzgebung (Synode v. Arles 314; Konzil v. Nicäa 325) zunächst den Klerikern das Zinsgeschäft unter Strafe der Degradation und sogar der Exkommunikation. In der Karolingerzeit wurde das Zinsgeschäft dann auch für Laien unter die schwere Strafe der Exkommunikation gestellt. Das 2. und 3. Laterankonzil (1139 bzw. 1179) und das 2. Konzil v. Lyon (1274) verurteilten ganz allgemein die Raubsucht der Wucherer, wie Zinsnehmer generell bezeichnet wurden, und bedrohten sie mit Entzug aller kirchlichen Rechte und mit der Strafe der Infamie. Das Konzil v. Vienne (1311) strafte all jene, die behaupteten, Zinsnehmen sei keine Sünde, gleich Häretikern; und das 5. Laterankonzil erneuerte 1517 alle früheren kirchlichen Zinsverbote.⁶

All diese Zeugnisse aus der Zeit der christlichen Antike bzw. des Mittelalters reflektieren freilich eine Realität, in der trotz philosophischer und theologischer Gegenargumente und auch trotz staatlicher und kirchlicher Verbote das Zinsnehmen in der wirtschaftlichen Praxis ganz offensichtlich vorkam und ein Problem darstellte. Auch zahlreiche Gesetze später römischer Kaiser, die sich bereits nur noch auf die Festsetzung von Zinsobergrenzen (zwischen 6 und 12 %) beschränkten, belegen das. Aber so prinzipiell und radikal die staatlichen Gesetzgebungen der klassischen Antike und das kirchliche Lehramt sogar bis tief hinein in die beginnende Neuzeit den Darlehenszins als sittenwidrig, ungerecht und also strafbar brandmarkten – sie waren letztlich nicht imstande, die stetige Fortentwicklung des Zinswesens in der wirtschaftlichen Praxis des Abendlandes aufzuhalten, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die genannten philosophischen und theologischen Begründungen des Zinsverbotes selbst auf fragwürdigen Beinen stehen:

Das philosophische Argument beruht schlichtweg auf dem Fehlen einer Kapitaltheorie. Geld wurde ausschließlich als Tauschmittel verstanden und – im Gegensatz etwa zu Grund und Boden – als „unfruchtbar“ betrachtet. Dass es aber – als Kapital investiert – durchaus auch ökonomischen Mehrwert hervorbringen kann, blieb völlig außer Betracht. Diese Möglichkeit

³ Aristoteles, Politik 1258 b 2-8.

⁴ Ähnliches vertraten weitere bedeutende Philosophen und Staatsmänner der klassischen Antike wie *Platon*, *Cato* und *Seneca*.

⁵ Zentrale Bibelstellen für die frühchristlichen Zinsverbote sind etwa Lev 25,35f („Wenn dein Bruder verarmt und sich neben dir nicht halten kann, sollst du ihn – auch einen Fremden oder Halbbürger – unterstützen, damit er neben dir leben kann. Nimm von ihm keinen Zins und Wucher! ...“) oder Lk 6,34 („Wenn ihr nur denen etwas leiht, von denen ihr es zurück zu bekommen hofft, welchen Dank erwartet ihr dafür? Auch die Sünder leihen Sündern in der Hoffnung, alles zurück zu bekommen.“)

⁶ Vgl. Wiemeyer, 2001/2006, 1460.

ist in breiterem Umfang zwar erst in der modernen Wirtschaft gegeben, sie wurde in Altertum und Mittelalter durch das Zinsverbot aber gerade auch verhindert.

Die theologische Begründung des Zinsverbotes aus den biblischen Schriften fußt ebenfalls auf interpretatorischen Mängeln. Die Bibel spricht zwar an vielen Stellen klipp und klar ein strenges Verbot von Zins und Wucher aus. Das Problem besteht nun allerdings schon darin, dass die hebräische Sprache nur ein Wort für Zins und Wucher kennt, die heute aber als verschiedene Sachverhalte angesehen werden: Unter „Wucher“ versteht man ein Rechtsgeschäft, das durch Ausnutzung einer Zwangslage oder der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines Anderen zu Vermögensvorteilen führt, die in auffälligem Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Mit dem biblischen „Zins/Wucher“ ist demgegenüber nicht nur eine überhöhte, sondern jede unberechtigte Forderung gemeint. Da man im Altertum aber – wie schon erwähnt – noch nicht über eine eigentliche Kapitaltheorie verfügte und folglich den Zins normalerweise nur in Form von erzwungenen Konsumkrediten an Notleidende kannte, hielt man generell jeden Darlehenszins für unberechtigt (zumindest wenn er von einem Stammesgenossen erhoben wurde). Wie aus dem weiteren Kontext der einschlägigen Bibelstellen außerdem hervorgeht, geht es darin eigentlich gar nicht um das wirtschaftsethische Problem des Zinses an sich, sondern sie verurteilen vielmehr generell das Ausnützen von Notsituationen;⁷ und in diesem Zusammenhang stellt natürlich auch die Praxis wucherischen Zinsnehmens ein sittliches Problem dar. Verurteilt wird also, wer einem Notleidenden unter Ausnutzung seiner Zwangslage einen Zins für geleistete Hilfe abpresst. Der Darlehenszins als solcher dagegen kann gar nicht als eigentlicher Gegenstand biblischer Verurteilung betrachtet werden, weil er – mangels einer entwickelten Kapitaltheorie – nicht wirklich bekannt bzw. in Gebrauch war.

Mit dem Anbruch der Neuzeit (in der Wirtschaftsgeschichte charakterisiert durch wachsende Ausdifferenzierung des Wirtschaftslebens, Ausweitung des Handels, zunehmenden Einsatz von komplexeren Werkzeugen und Produktionsmethoden) kommt es allerdings zu einer Bedeutungsverschiebung des Geldes vom bloßen Tauschmittel hin zum Investitionskapital, mit dessen Hilfe neue Produktionsmittel gekauft und eingesetzt oder umfangreiche Handelsunternehmungen vorfinanziert werden konnten. Die Folge war die Herausbildung neuer Geldtheorien auf wirtschaftsphilosophischer Ebene:

So verteidigte etwa, nachdem das Zinsnehmen von den Reformatoren anfangs noch allgemein verworfen worden war, *Johannes Eck* (1486-1543) im Verlauf einer berühmt gewordenen *disputatio* an der Universität von Bologna 1515 den Zins für ein „fruchtbringendes Darlehen“ [!] bis zu einer Höhe von 5 %.⁸ Später verwarf u.a. Pp. Benedikt XIV. (1740-1758) das Zinsnehmen zwar kraft des Darlehens an sich, jedoch unter ausdrücklicher Anerkennung gewisser äußerer Titel, die einen Gewinn aus dem Darlehen berechtigt machen können.⁹ Als etwa ab Mitte des 16. Jahrhunderts mit der wachsenden Bedeutung des Leihgeldes im

⁷ Z.B.: Ex 22,24ff („Leihst du einem aus meinem Volk, einem Armen, der neben dir wohnt, Geld, dann sollst du dich gegen ihn nicht wie ein Wucherer benehmen. Ihr sollt von ihm keinen Wucherzins fordern. Nimmst du von einem Mitbürger den Mantel zum Pfand, dann sollst du ihn bis Sonnenuntergang zurückgeben; denn es ist seine einzige Decke, ...“), Dtn 23,20f („Du darfst von deinem Bruder keine Zinsen nehmen: weder Zinsen für Geld noch Zinsen für Getreide noch Zinsen für sonst etwas, wofür man Zinsen nimmt. Von einem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, von deinem Bruder darfst du keine Zinsen nehmen, ...“) Ez 18,5ff (zeichnet das Bild des Gerechten u.a. mit folgenden Zügen: „... Er unterdrückt niemand. Er gibt dem Schuldner das Pfand zurück. Er begeht keinen Raub. Dem Hungrigen gibt er von seinem Brot, und den Nackten bekleidet er. Er leiht nicht gegen Zins und treibt keinen Wucher. ...“) sowie Neh 5,7, Ps 15,5, Spr 28,8, Ez 18,8.13 und 22,12.

ABER Lk 19,23: Das Gleichnis vom anvertrauten Geld („Warum hast du dann mein Geld nicht auf die Bank gebracht? Dann hätte ich es bei der Rückkehr mit Zinsen abheben können.“) In diesem völlig anderen Kontext wird das Zinsnehmen offenbar legitimiert.

⁸ Vgl. Smolinsky, 2001/2006, 441.

Wirtschaftsleben die staatlichen Gesetze begannen, bestimmte Zinstaxen für Gelddarlehen festzusetzen (5 % für den Fall, dass nichts anderes vereinbart wurde), drehte sich der moraltheologische Streit hauptsächlich nur noch darum, ob es erlaubt sei, den der staatlichen Zinstaxe entsprechenden Zins bei Gelddarlehen allgemein zu fordern – also auch für den Fall, dass keiner der genannten äußeren Berechtigungsgründe ausdrücklich nachgewiesen werden kann. Lehramtliche Entscheidungen verfügten im 19. Jahrhundert zunächst, dass jene zumindest nicht im Gewissen zu beunruhigen seien, die Darlehenszins auch ohne Nachweis äußerer Zinstitel einforderten, sofern sie sich an den Rahmen der staatlichen Zinsgestattung hielten.¹⁰

Das aktuell gültige kirchliche Gesetzbuch von 1983 enthält überhaupt keine Bestimmungen zur Zinsfrage mehr. Wir haben darin allerdings keine Preisgabe ursprünglicher Prinzipien in der Zinsfrage zu erblicken; denn das sogenannte kanonische Zinsverbot war tatsächlich – so wie das alte biblische – ein Wucherverbot, also ein Verbot unberechtigten Gewinns.¹¹

Als ethischen Kerngedanken des alten Wucherverbotes kann man mithin festhalten: Die wirtschaftliche Erpressung eines Schwachen durch die Macht des Besitzenden ist auch aus heutiger Sicht sittlich nicht zu rechtfertigen. Es muss ausgeschlossen werden, dass jemand durch Gewalt bzw. aus einer Notlage heraus zu wirtschaftlichen Zugeständnissen gezwungen wird, die er freiwillig nicht gemacht hätte. „Wucher“ ließe sich ökonomisch also auch interpretieren als die Verfälschung von Wettbewerbspreisen durch den Druck politischer oder wirtschaftlicher Macht. Umgekehrt ist ein unter fairen Marktbedingungen zustande kommender Zins als Preis für die produktive Bereitstellung des knappen Gutes Geld als Kapital ein positiver Anreiz, das Kapital auch wirklich in die nachhaltig fruchtbarsten Investitionen zu lenken und so den gesamtwirtschaftlichen Prozess nach den Knappheiten und Verbraucherwünschen zu steuern. Das Fordern und Zahlen eines unter solcherart fairen Marktbedingungen zustande gekommenen Zinssatzes ist also durchaus als sittlich vertretbar anzusehen.¹²

Dabei bleibt allerdings eine Reihe von Fragen noch offen: Wo etwa gibt es überhaupt jene idealen, fairen Marktbedingungen (also die volle Transparenz des Marktes, die wirtschaftliche bzw. politische Unabhängigkeit seiner Akteure etc.), die zu objektiv „reinen“, unverzerrten Wettbewerbspreisen führen? Und umgekehrt: Welche Arten von Macht sind bereits als wettbewerbsverzerrend anzusprechen, da doch schon jeder Unterschied in den relativen Positionen ein Machtgefälle mit sich bringen kann? Diese Fragen stellen sich in besonderer Schärfe in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher politischer bzw. wirtschaftlicher Stärke. Nicht jeder Zins, den zu zahlen sich etwa Entwicklungsländer bereit erklären, ist wirklich marktgerecht bzw. ethisch gerechtfertigt. Vielfach sind diese Länder infolge extremer Armut oder politischer Abhängigkeiten gezwungen, zum bloßen Überleben Kredite unter fast jeder Bedingung anzunehmen. Das

⁹ Als solch mögliche Berechtigungsgründe für die Geltendmachung von Mehrforderungen bei der Kreditrückzahlung sind zu nennen: der Ersatz für entgangenen Nutzen, der entstanden wäre, hätte man das geliehene Geld selbst verwendet (*lucrum cessans*), die Entschädigung für einen aufgrund des Darlehens entstandenen wirklichen Schaden (*damnum emergens*), der Ausgleich für die Gefahr, das geliehene Geld überhaupt zu verlieren (*periculum sortis*) sowie die Buße für die Verzögerung der Geldrückgabe über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus (*poena conventionalis*). (Vgl. Schlagnitweit, 1995, 267.)

¹⁰ Der can. 1543 des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 nennt schließlich auch noch den gesetzlich bestimmten Gewinn (*lucrum legale*) als weiteren Zinstitel, falls dieser nicht übermäßig hoch ist; ja, es wäre sogar ein über den gesetzlich festgesetzten Zinsfuß hinausgehender Zins zulässig, falls dafür ein ausreichender Grund vorliegt.

¹¹ Vgl. Müller J. H./Kerber W., 1995, 1162.

¹² Diese Rechtfertigung kann freilich nicht einfach für das heute gängige Zinseszins-System übernommen werden, das einer eigenen kritischen Betrachtung bedürfte, die diesen Rahmen allerdings sprengen würde.

Argument, sie hätten sich freiwillig verschuldet, überzeugt keineswegs: Wer Not leidet und keine andere Wahl hat, zahlt jedenfalls nicht „freiwillig“.

Eine weitere Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten internationalen Finanzmarktkrise und des bereits zum wiederholten Male erfolgten Platzens von Spekulationsblasen: Wenn der Zins seine sittliche Rechtfertigung letztlich daraus bezieht, dass die Bereitstellung von Geldmitteln als Kapital eine wirtschaftliche Entwicklung und Schaffung von Mehrwert in vielen Fällen überhaupt erst ermöglicht, und wenn der Zins aus wirtschaftsethischer Sicht also letztlich nichts ist als die (berechtigte) Teilhabe des Darlehensgebers am erzielten Nutzen des Darlehensnehmers – müsste ein sittlich vertretbarer Zinssatz dann nicht zumindest dort seine Obergrenze finden, was als durch den Kapitaleinsatz voraussichtlich zu erzielende realwirtschaftliche Wachstumsrate anzusetzen ist? Führt nicht jeder über dem real erwirtschafteten Mehrwert liegende Zinssatz notwendigerweise zur wachsenden Verschuldung des Darlehensnehmers – und somit genau hinein in die Abhängigkeitsverhältnisse, die jenen Markt verzerren, der doch gerade garantieren soll, dass das Wirtschaftsleben in vernünftigen, also eine nachhaltige Entwicklung für alle sicherstellenden Bahnen verläuft?

1.1.2 Der Einsatz von Geld als ethisches Problem

Wenn jemand über Geldmittel verfügt, die nicht ausgegeben, sondern für zukünftige Vorhaben zurückgelegt werden sollen, stellen sich eine Reihe von ökonomischen Fragen (die übrigens auch Gegenstand jeder seriösen Anlageberatung sein müssen):

- Wie geht das Geld nicht verloren? (Sicherheit/Risiko)
- Wie ist es dann verfügbar, wenn es gebraucht wird? (Verfügbarkeit/Liquidität)
- Wie kann es bis dahin Ertrag abwerfen? (Rendite)

Da solches Spargeld in der Regel bis zu seiner Verwendung am Kapitalmarkt veranlagt, also anderen wirtschaftlichen Akteuren bzw. Projekten zur Verfügung gestellt wird, stellen sich darüber hinaus aber auch noch ähnliche ethische Fragen wie beim direkten Konsum bzw. Kauf von Gütern und Dienstleistungen. Den Fragen „Darf Geld ohne Einschränkung für alles ausgegeben werden?“ (Stichworte: Drogen, Menschenhandel, Bestechung etc.) bzw. „Gibt es ethische Grenzen des Konsums?“ (Stichworte: Ressourcenverbrauch, nachhaltige Umweltschäden etc.) entsprechen die Fragen „Darf Geld überall veranlagt werden?“ bzw. „Gibt es ethische Grenzen der Bereitstellung von Kapital?“. Die auf den Kapitalmärkten konkret werdende Beantwortung der Frage, wer wem wofür und zu welchen Konditionen Finanzkapital zur Verfügung stellt (bzw. eben vorenthält), hat ja – zumal in einem so kapitalorientierten Wirtschaftssystem wie dem der Neuzeit – eminente Auswirkungen auf wirtschaftliche Entwicklungen ebenso wie auf Strukturen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, auf internationale Beziehungen ebenso wie auf ökologische Problemstellungen.

In der Regel wird veranlagtes Geld ja Unternehmen, Banken oder Staaten zur Verfügung gestellt. Diese bieten dafür Zinsen oder eine Gewinn- bzw. Vermögenswertbeteiligung. Unternehmen und Banken können Zinsen oder Gewinne aber nur dann auszahlen, wenn sie das überantwortete Geld wirtschaftlich effizient und gewinnbringend verwenden. Gewinne können dabei auf sehr unterschiedliche Weise erwirtschaftet werden – und die Verantwortung dafür liegt nicht nur bei den unmittelbar wirtschaftenden Subjekten, sondern auch bei jenen, die durch die Bereitstellung von Kapital die entsprechenden wirtschaftlichen Prozesse erst ermöglichen.

Für beide Gruppen erhebt sich also die sittliche Forderung, dass Gewinnerwirtschaftung auf eine Art und Weise erfolgt, die sie mit ihren Vorstellungen von (in ethischem Sinn) „gutem Leben“ vereinbaren können. Die Frage der Übereinstimmung von wirtschaftlichem Agieren mit persönlichen Werthaltungen muss freilich individuell beantwortet werden. Allenfalls können sich juristische bzw. politische Einheiten (Unternehmen, Staaten, Wirtschaftsregionen) auf bestimmte rechtliche Rahmenordnungen des Wirtschaftens einigen, die auch den sittlichen Grundkonsens einer Gesellschaft widerspiegeln. Der Jesuit Johannes Schasching, ein bedeutender Sozial- und Wirtschaftsethiker und Vertreter der Katholischen Soziallehre des 20. Jahrhunderts, hat dafür als wirtschaftsethische „Kurzformel“ einen dreifachen Gerechtigkeitsimperativ formuliert: „*Wirtschafte stets sach-, menschen- und gesellschaftsgerecht!*“¹³ In einem Wirtschaftssystem, das so stark wie das gegenwärtige von den Strömen des Finanzkapitals mitbestimmt, wenn nicht gar gesteuert wird, ist es jedenfalls evident, dass dieser wirtschaftsethische Imperativ nicht nur für direkt unternehmerisch agierende Akteure des Wirtschaftslebens Geltung haben muss, sondern nicht weniger für die Kapitalgeber, also für Sparer, Anleger bzw. unmittelbare Investoren.

Die durch das aktuelle Weltwirtschaftssystem (mit-)verursachten enormen und stetig wachsenden ökologischen, sozialen und kulturellen Herausforderungen der Gegenwart wie Klimawandel, Welternährung, Bevölkerungswachstum, internationale Gerechtigkeit etc. machen freilich deutlich, dass sich die weltweiten wirtschaftlichen Rahmenordnungen insgesamt ändern müssen. Von daher erhebt sich noch eine zusätzliche Fragestellung von ethischer Relevanz: Fördert eine vielleicht sogar unter ethischen Gesichtspunkten getätigte Geldanlage bzw. Investition diese notwendige Veränderung, hemmt sie diese, verfestigt sie die Strukturen sogar (z.B. das Prinzip des unaufhörlichen Wachstums oder der Rendite-Maximierung), oder verhält sie sich dazu neutral?

1.2 Absolutes Recht oder soziale Verpflichtung des Shareholders?

Wir leben in einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die dem Recht auf Privateigentum einen hohen Stellenwert einräumt. Aber selbst dieses heute nahezu wie ein Naturgesetz selbstverständlich akzeptierte Recht bedarf in Wahrheit einer ethischen Begründung und Präzisierung:

Als es im Zuge der industriellen Revolution und der damit einhergehenden sozialen Neustrukturierung der davon betroffenen Gesellschaften im 19. Jahrhundert zu extremen Ungleichverteilungen der Eigentumsverhältnisse kam (auf der einen Seite das besitzlose Proletariat, auf der anderen Seite die „Kapitalisten“) und daraufhin marxistisch inspirierte Ideologien die grundsätzliche Abschaffung bzw. Kollektivierung allen Privateigentums forderten, formulierte nicht zuletzt auch die Katholische Soziallehre ein Recht auf Privateigentum. Die Sozialenzyklika Pp. Leos XIII. *Rerum novarum* (1891) und in der Folge weitere Dokumente des kirchlichen Lehramts begründeten dies damit, dass Privateigentum allein „den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens ... als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit“¹⁴ vermittele. Ein Recht auf Privateigentum wäre demnach also als notwendige Bedingung der Möglichkeit eigenverantwortlichen – und d.h. sittlichen! – Handelns unbedingt anzuerkennen. Allerdings wurde in der kirchlichen Sozialtradition dieses Recht niemals absolut verstanden: Das Recht auf Privateigentum galt stets nur unter Maßgabe des vorrangigen Grundprinzips der universellen Bestimmung der Güter für alle Menschen. Im Klartext: Wo durch das

¹³ Schasching ist übrigens Ehrendoktor sowohl der JKU als auch der KTU sowie Doktorvater des Autors.

¹⁴ 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 71: AAS 58 (1966) 1092-1093.

Privateigentum Einzelner anderen Menschen das zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige vorenthalten wird, verliert das Privateigentum seine Unantastbarkeit. Das Recht auf Privateigentum begründet also niemals einen absoluten, unantastbaren Besitzanspruch, sondern gilt immer nur, soweit es eine notwendige Bedingung der Möglichkeit sittlichen Handelns begründet und garantiert.

In der Geschichte sozialetischer Debatten gab es auch einen Streit darüber, ob das Recht auf Privateigentum nicht darüber hinaus noch an weitere sittlich bestimmte Verwendungszwecke zu binden sei.¹⁵ Der zentrale Streitpunkt dabei lautete: Geht durch sittenwidrige Verwendung bzw. Missbrauch des Privateigentums nicht überhaupt das Recht darauf verloren? Die Vertreter dieser rigorosen Position argumentierten u.a. damit, dass es doch kein „*ius abutendi*“ – kein Recht auf Missbrauch – geben könne bzw. dürfe. Schließlich gewann jedoch eine differenziertere Sichtweise Oberhand: Es ist zwischen einem juristischen und einem sittlichen Rechtsbegriff zu unterscheiden. Das juristisch verfasste Recht auf Privateigentum schließt in letzter Konsequenz auch ein Recht auf Missbrauch ein, weil das Privateigentumsrecht ansonsten überhaupt in Frage gestellt würde – zumal als Bedingung der Möglichkeit sittlichen Handelns.¹⁶ Im ethischen Sinn hingegen kann es ein solches Recht auf sittenwidrige Verwendung von Eigentum klarer Weise nicht geben. Vielmehr unterliegt natürlich auch das Privateigentum sittlichen Verpflichtungen. Diese können auf Basis eines ethischen Grundkonsenses einer Gesellschaft sogar in deren Rechtsordnung Eingang finden. Ein Verstoß dagegen ist dann vom betreffenden Rechtssubjekt natürlich entsprechend zu verantworten, führt aber jedenfalls nicht automatisch zum Verlust des Eigentumsrechts als solchem.

Dennoch ist festzuhalten: Wir sind auf moralischer Ebene uneingeschränkt, auf juridischer Ebene zumindest in allen von der verfassten Rechtsordnung definierten Belangen für alles, was sich in unserem Eigentum befindet, verantwortlich – also auch für unser Geld bzw. für das, was damit geschieht.

Dieser Verpflichtungscharakter von Eigentum hat zumindest in der biblischen Tradition einen hohen Stellenwert. Sowohl im Ersten wie im Neuen Testament finden sich unter den Verweisen auf Gerechtigkeit und Nächstenliebe zahlreiche Hinweise auf die sittliche Verpflichtung im Umgang mit Eigentum. Besonders im Neuen Testament wird der verantwortliche Umgang mit Eigentum in zweifacher Weise aufgezeigt: Zum einen im Appell an die vorrangige praktische Solidarität mit den Armen, zum anderen – und damit über den Begriff der Solidarität hinausreichend – in der Betonung der Sozialpflichtigkeit von Eigentum. Diese Sozialpflichtigkeit, die der Rolle des Menschen als Sachwalter Gottes und somit Mitschöpfer guten Lebens gerecht werden soll, erschöpft sich außerdem nicht gegenüber der gegenwärtigen Mitwelt, sondern schließt künftige Generationen mit ein. Das damit gemeinte Konzept der Nachhaltigkeit thematisiert die menschliche Verantwortung für die Schöpfung und verbindet den Grundgedanken der Bewahrung der Schöpfung mit dem einer positiven Weltgestaltung.

In der katholischen Soziallehre finden sich gleich mehrere Hinweise auf die über unmittelbare Solidaritätsakte hinausgehende Sozialpflichtigkeit von Eigentum. Außer in der bereits erwähnten Enzyklika *Rerum novarum* finden sich entsprechende Belege vor allem in den

¹⁵ Vgl. Schlagnitweit, 1995, 252-258.

¹⁶ Von ethisch verantwortlichem Handeln kann ja letztlich nur in einer Situation die Rede sein, in der prinzipiell auch die Möglichkeit unsittlichen Handelns besteht. Wo es keine Wahlfreiheit zwischen Handlungen unterschiedlicher sittlicher Qualität mehr gibt, gibt es auch keine Moral mehr bzw. endet die Zuständigkeit jeder Ethik, insofern sittliches Handeln Freiheit stets unabdingbar voraussetzt.

Enzykliken *Quadragesimo anno* (Pp. Pius XI., 1931), *Populorum Progressio* (Pp. Paul VI., 1967) und *Sollicitudo rei socialis* (Pp. Johannes Paul II., 1987).

Deutlich formuliert wird die Verantwortlichkeit von Eigentum auch im gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland aus dem Jahr 1997, wenn es darin heißt: „Wie sich in jüngster Zeit mehrfach gezeigt hat, können von den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten nicht nur stabilisierende, sondern auch destabilisierende Wirkungen auf nationale Volkswirtschaften ausgehen. Die hohen und ständig steigenden Summen, die fortlaufend auf den internationalen Finanzmärkten umgesetzt werden, verweisen auf die Aufgabe, diese Prozesse zu gestalten und der Entwicklung weltweiter Wohlfahrt dienlich zu machen. Eigentum ist stets sozialpflichtig, auch das international mobile Kapital.“¹⁷

Aus dieser klar formulierten Sozialpflichtigkeit des Eigentums ergibt sich – wenigstens auf der Ebene des ethisch-moralischen Diskurses – eine klare Absage an alle Positionen, die auf den Finanzmärkten den Anleger- bzw. shareholder-Interessen ein unumschränktes Recht auf Rendite sowie absoluten Schutz einzuräumen versuchen. Dem Gewinninteresse des Finanzkapitals ist spätestens dort eine Grenze zu setzen, wo es der sittlichen Verpflichtung des Eigentums, also übergeordneten sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen entgegensteht. Diese sittliche Beschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechts sollte/müsste letztlich auch Eingang finden in die rechtlichen Rahmenordnungen der internationalen Finanzmärkte. Darüber hinaus besagt die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aber auch, dass Finanzinvestoren zumindest sittlich dazu verpflichtet sind, in ihren Anlage- bzw. Investitionsentscheidungen selbst nicht nur individuelle ökonomische Renditeinteressen zu verfolgen, sondern stets auch aktiv die soziale, ökologische oder kulturelle „Rendite“ ihres Investments im Blick zu behalten. Als ethische Mindestanforderung gilt: Sowohl was die Methode als auch die Auswirkungen des Investments betrifft, ist deren Kompatibilität mit den im persönlichen Gewissen verankerten ethischen Werthaltungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sicherzustellen und umzusetzen.

1.3 Ethik braucht Realitätsbezug und eine Hierarchie von Werten

Gerade im Kontext der jüngsten Finanzmarktkrise ist vielen Menschen ins Bewusstsein getreten, dass die bestehende internationale Finanzarchitektur – ihre Spielregeln, ihre Instrumentarien etc. – nicht nur im volkswirtschaftlichen, sondern auch im ethischen Sinn höchst fragwürdig und jedenfalls reformbedürftig ist. Viele fragen sich deshalb: „Ist Geldanlage – gleich in welcher Form – nicht schon in sich ethisch problematisch, weil es ja – von ganz wenigen Anlageformen einmal abgesehen – bedeutet, zum Mitakteur auf den ethisch fragwürdigen Kapitalmärkten zu werden?“ Außerdem sind finanzwirtschaftliche Strukturen oft dermaßen komplex, dass man nie ganz sicher sein könne, alle Bereiche der hier geforderten sozialen, ökologischen und kulturellen Verantwortung ausreichend zu berücksichtigen. Müsste man im Sinne der ethischen Unbedenklichkeit also nicht überhaupt die Finger davon lassen?

Viele Menschen und Institutionen sehen sich zu einer derartigen „Enthaltensamkeit“ aber gar nicht in der Lage, sondern – zumeist aufgrund vielfältiger, ebenfalls sittlich begründbarer Verpflichtungen – vielmehr mit der Notwendigkeit von Geldveranlagung konfrontiert: etwa bei mangelnden Alternativen zur Vorsorge und Absicherung im Krankheitsfall, zur

¹⁷ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Nr. 168.

Finanzierung der Ausbildung von eigenen Kindern, um nach dem Erwerbsleben weiterbestehenden Unterhaltsverpflichtungen nachkommen oder um zu einem späteren Zeitpunkt größere Eigenkapitalinvestitionen tätigen zu können. Ebenso müssen z.B. religiöse Ordensgemeinschaften oder Diözesen für jene ihrer hauptamtlich Beschäftigten, die nicht ins staatliche Sozialversicherungssystem integriert sind (v.a. Priester), Kapitalstöcke bilden, um deren Krankheits- und Altersvorsorge gewährleisten zu können. In solchen und ähnlichen Fällen ist das Thema Geldanlage praktisch nicht zu umgehen – zumindest unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Gerade anhand solcher Beispiele wird deutlich, dass eine alltagstaugliche und -relevante Ethik sich keineswegs darauf beschränken kann, hehre sittliche Imperative zu formulieren, ohne deren tatsächliche Realisierbarkeit im Auge zu behalten. Sie muss vielmehr normative Unterstützung für konkrete und oftmals unvermeidbare Entscheidungssituationen leisten. Die großen ethischen Traditionen bieten dafür allerdings lebenspraktische Hilfestellungen:

1.3.1 „*Ultra posse nemo tenetur*“ – *Über das persönliche Vermögen hinaus kann niemand sittlich verpflichtet werden*

Der in dieser Zwischenüberschrift formulierte ethische Grundsatz besagt: Wo sich einem Menschen (trotz gewissenhafter Suche danach) tatsächlich keine (zumutbaren) Alternativen zu einer ethisch u.U. problematischen Handlung bieten, kann er dafür auch nicht sittlich belangt werden. Ein Mensch kann immer nur soweit für sein Handeln verantwortlich gemacht werden, als sich ihm dafür Handlungsspielräume bieten.

Wo es für einen Mensch oder eine Einrichtung also keine Alternative gibt, zum Mitakteur auf den (gegenwärtig ethisch problematischen) internationalen Finanzmärkten zu werden, gibt es *in diesem Punkt* auch keinen sittlichen Einwand. Das trifft letztlich bereits für jemanden zu, für den z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Lohnbestandteile in eine Pensionsvorsorgekasse eingezahlt werden. Die sittliche Verpflichtung bleibt in einem solchen Fall auf die sich bietenden Handlungsalternativen *innerhalb* des selbst alternativenlosen Aktionsfeldes beschränkt. D.h. es geht hier nur noch darum, *innerhalb* des Handlungsfeldes „Kapitalmarktveranlagung“ der persönlichen oder institutionellen Wertordnung entsprechend verantwortlich zu agieren.

1.3.2 *Wahl des geringeren Übels*

Neben dem oben genannten Grundprinzip zum Schutz vor moralischer Überforderung besagt das ethische Grundprinzip der „Wahl des geringeren Übels“, dass man im Fall einer – ansonsten alternativenlosen – Entscheidungssituation zwischen in sich ethisch problematischen Handlungsmöglichkeiten stets das geringere Übel zu wählen hat.

Für die Frage der Geldveranlagung bedeutet dies zweierlei: Erstens gibt es eine sittliche Verpflichtung für Anleger bzw. Investoren, in ihren Investment-Entscheidungen nie nur auf größtmögliche Rendite, sondern nach Maßgabe aller zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten immer auch auf die Folgen ihrer Entscheidungen für Mensch, Gesellschaft und Umwelt zu achten – und unter vergleichbaren Investment-Alternativen jene zu wählen, welche die geringsten negativen Folgewirkungen für diese „stakeholder“ erwarten lassen. Zweitens ist jeder Mensch in seinem Gewissen verpflichtet, eine Abwägung zwischen persönlichen oder vertretungsweise übernommenen Gewinnansprüchen und möglichen negativen Folgewirkungen derselben vorzunehmen und ggf. Alternativen zu ergreifen, selbst wenn diese Abstriche bei den Renditeerwartungen nach sich ziehen.

1.3.3 Güterabwägung – Hierarchie der Werte

Wendet man das Prinzip der Wahl des geringeren Übels ins Positive, kommt man zum Prinzip der Güterabwägung, also der Wahl zwischen verschiedenen ethischen Werten. Es zeigt sich, dass es in der Realität immer wieder auch Handlungsfelder gibt, die nur Optionen bieten, die nie alle für das handelnde Subjekt bedeutsamen moralischen Werte gleichermaßen berücksichtigen. Hier stellt sich für den Einzelnen oder davon betroffene Institutionen die Herausforderung, ihre sittlichen Werte in eine Rangordnung zu bringen und ggf. gegeneinander abzuwägen.

Wer sich im Bereich der Geldveranlagung etwa in dieser Frage allzu sittlich rigoros verhält und ohne Kompromisse alle benannten ethischen Kriterien absolut berücksichtigt wissen will, kann leicht in die Situation kommen, auf dem Kapitalmarkt überhaupt keine oder zumindest keine in Hinblick auf notwendige Risiko-, Liquiditäts- oder Renditeerfordernisse realistischen Investitionsmöglichkeiten vorzufinden. Diese Situation ist u.a. den im modernen Wirtschaftsleben häufig äußerst komplexen Unternehmensstrukturen und hochtechnologischen Gütern geschuldet.¹⁸ Hier zeigt sich besonders deutlich, dass ethisch motiviertes Handeln niemals den Bezug zur Realität ausklammern darf und in vielen Fällen die Bereitschaft bzw. Fähigkeit zu Kompromissen erfordert. Den Vorwurf „fauler“ Kompromisse muss niemand fürchten, der seine Entscheidungen nachvollziehbar mit einer ausformulierten Wertehierarchie und dementsprechend gestützt auf einen gewissenhaften Prozess ethischer Güterabwägung begründen kann.

1.3.4 Pragmatisch-dynamische Ethik

Solche Prozesse können sehr mühsam sein, müssen in einer sich unaufhörlich verändernden und an Komplexität zunehmenden Realität immer wieder von neuem durchlaufen und erneuert werden und schenken nie das sichere Gefühl, alle ethischen Verantwortungserfordernisse vollständig, irrtumsfrei oder auch nur in Hinblick auf ihre Zumutbarkeit ausreichend erfüllt zu haben. Letztlich kann aber auch hier ein pragmatischer und dynamischer Zugang helfen: Besser man unterwirft in einem ersten Schritt seine Investment-Entscheidungen nur einzelnen realisierbaren Ethik-Kriterien als überhaupt keinen – und entwickelt mit wachsender Ethik-Kompetenz, wachsender Informationsbasis und vielleicht auch wachsenden Handlungsmöglichkeiten schrittweise und kontinuierlich seine anfangs vielleicht noch rudimentäre Ethik-Kriteriologie weiter.

Analoges gilt im Übrigen auch gegenüber einem häufig geäußerten skeptischen Argument in der Ethik-Investment-Debatte: Die Auswahl von Investitionstiteln müsse sich ja immer auf deren Bewertung nach ethischen Kriterien stützen; diese Bewertung könne aber immer auch von Unschärfen, Transparenzdefiziten und möglicherweise fehlerhaften bzw. ungenügenden Informationsquellen getrübt sein. Deshalb könne es auch hier niemals eine vollständige „ethische Sicherheit“ geben. – Dieses Argument verweist zwar auf eine nicht zu leugnendes Problemfeld ethisch orientierten Investments, desavouiert seine Idee bzw. seinen Ansatz aber deshalb noch lange nicht: Es bleibt einem zunächst zwar vielleicht nichts anderes übrig, als sich auf eine vorhandene und möglicher Weise mangelhafte Datenbasis zur ethischen

¹⁸ Wer z.B. aufgrund ethischer Motive die Produzenten von Rüstungsgütern und deren Zulieferer zu 100% aus seinem Investment ausschließen will, muss konsequenter Weise dann auch u.U. manche Produzenten von Computer-Chips ausschließen, weil diese neben vielen Anderen auch Rüstungsproduzenten mit ihren Produkten beliefern. Hier kann es im Sinne einer ethisch gebotenen Güterabwägung sinnvoll sein, mit bestimmten Umsatzgrenzen zu arbeiten, und in der Folge nur solche Chip-Hersteller von den eigenen Investitionen auszuschließen, die z.B. mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Geschäften mit Rüstungsherstellern lukrieren.

Bewertung von Wertpapieremittenten bzw. Kreditnehmern zu stützen; aber es ist immer noch besser, das zu tun, als gar nichts. Und es bleibt der weiteren Verantwortung anheimgestellt, diese Datenbasis kontinuierlich zu erweitern und qualitativ zu verbessern.

2 Geld und Ethik konkret: Ethische Geldanlage

2.1 Warum überhaupt Geld anlegen?

Wer in der glücklichen Lage ist, sprichwörtlich so zu leben wie die biblischen „Lilien auf dem Felde“ bzw. „Vögel des Himmels“¹⁹, die weder säen noch sonst wie für ihre Zukunft vorsorgen müssen, kann sich diese ganze Auseinandersetzung mit sittlichen Problemen des Besitzes und Umgangs mit Geld getrost ersparen. Für den Fall, über mehr Geld zu verfügen, als für die Bedeckung des unmittelbaren Lebensbedarfs benötigt wird, ist es dann wohl am sittlichsten, diesen Überschuss gleich wieder zu verschenken bzw. zu spenden – sinnvoller Weise jenen, die dessen am meisten bedürfen, oder solchen Projekten, die das Gemeinwohl am meisten befördern.

Tatsächlich sieht die Lebensrealität für die meisten Menschen und Einrichtungen allerdings anders aus: Investitionen sind zu finanzieren, deren Volumen erst einmal mühsam – durch Ansparen bzw. Kreditnahme – aufgebracht werden muss. Oder es gilt, für zukünftige Lebensphasen (Ausbildung der Kinder, Altersvorsorge etc.) Geld zurückzulegen, „damit man es hat, wenn man es braucht“. In diesem Kontext Geld anzulegen, bedeutet zunächst, so zu investieren, dass die investierte Summe in ihrem Wert erhalten bleibt und darüber hinaus eine Rendite abwirft. Damit grenzt sich die Geldanlage sowohl vom Konsum ab, bei dem Geld verbraucht wird (zumindest auf Seiten desjenigen, der konsumiert), als auch von der Spende, bei der ebenfalls nicht die Absicht besteht, einen finanziellen Nutzen zu lukrieren. Beides – sowohl der Konsum als auch die Spende – können unter denselben ethischen Gesichtspunkten betrachtet werden wie die Anlage in Finanzprodukte. Es sei an dieser Stelle also nochmals betont, dass die ethische Verantwortung im Umgang mit Geld nicht auf Finanzprodukte beschränkt ist, sondern jeglichen Umgang mit Geld umfasst. Dennoch beschränken wir uns hier auf den Bereich der Geldveranlagung.

Man kann natürlich Geld ansparen, indem man es irgendwo – im sprichwörtlichen Sparstrumpf, im Tresor oder wo auch immer – einfach aufbewahrt. Aber bereits im biblischen Gleichnis von den Talenten kommt jener Knecht schlecht weg, der das ihm geliehene Talent einfach vergräbt, um es ohne Risiko, aber auch ohne Mehrwert zum vereinbarten Termin wieder zurückgeben zu können.²⁰ Warum das? Geld hat zwar – zumindest in seiner heute am weitesten verbreiteten Form – im Unterschied zu den meisten anderen Gütern dieser Welt den Vorteil, dass man es relativ unaufwändig aufbewahren kann, ohne dass es verdirbt; seine ursprüngliche und volkswirtschaftlich auch sinnvolle Funktion erfüllt es aber gerade nicht in dieser Form der Hortung, sondern als Mittel zur Erleichterung und Förderung wirtschaftlicher Prozesse – sei es nun beim Austausch von Gütern und Dienstleistungen, sei es in der Finanzierung von Investitionen zur Generierung realen wirtschaftlichen Mehrwerts. Im Sinne der Gemeinwohlorientierung ist es also als sittlich höherwertig anzusehen, wenn jemand Geld nicht einfach für spätere Zwecke hortet, sondern die im Augenblick nicht benötigten Summen in der Zwischenzeit jemand anderem zur Verfügung stellt, der dessen gerade bedarf – sofern dessen Zweck sittlich positiv zu beurteilen ist.

¹⁹ Mt 6,25-34.

²⁰ Mt 25,14-30.

Das aber bedeutet letztlich Geldanlage: Ich stelle Geld, das ich im Augenblick nicht unmittelbar selbst benötige, zwischenzeitlich anderen Zwecken zur Verfügung. Das kann auf direktem Weg geschehen, indem ich jemandem Kredit gebe oder mich an einer fremden Unternehmung beteilige; das kann freilich auch auf dem Weg professioneller Vermittlung geschehen, indem ich mein Geld Finanzdienstleistern anvertraue, die mein Geld stellvertretend veranlassen, also bestimmten Zwecken zuzuführen.

Eines sollte jedenfalls klar sein: Sobald ich Geld auch nur auf ein Sparkonto „lege“, bleibt es gewiss nicht wie bei Dagobert Duck in einem großen Tresor und wartet dort, bis es von mir wieder abgeholt wird, sondern es „landet“ praktisch immer bei einem anderen wirtschaftlichen Zweck. Das gilt auch bereits für Geld, das über ein normales Giro-Konto „läuft“. Wenn man bedenkt, dass es heute in der Wirtschafts- und Arbeitswelt nahezu unumgänglich geworden ist, zumindest über ein solches Giro-Konto zu verfügen (etwa zur Abwicklung von Gehaltszahlungen), wird es leicht einsichtig, dass es praktisch gar nicht möglich ist, etwa aus moralischen oder anderen Gründen Geldanlage per se abzulehnen. Sie ist schlichtweg eine unvermeidliche Realität in einer entwickelten, arbeitsteiligen Volkswirtschaft.

Die sittlich eigentlich relevante Frage lautet also gar nicht, „Geldanlage – ja oder nein?“, sondern „Geldanlage – wie?“, also: Für welche Zwecke, zu welchen Bedingungen, mit welchen Methoden und Zielen wird Geld veranlagt bzw. zur Verfügung gestellt? Und damit sind wir bereits mitten im zentralen Fragefeld ethischen Investments.

2.2 Kein Ethik-Investment ohne persönliche Moral

Es gibt keine Einheitsmoral. Wenn man als Grundfrage der Ethik die Frage nach einem (im sittlichen Sinn) guten Leben (für alle bzw. für möglichst viele) annimmt, wird evident, dass das, was für den einen Menschen unabdingbar zu so einem guten Leben gehört, nicht unbedingt und vollständig mit dem übereinstimmen muss, was sich ein anderer darunter vorstellt. Das gilt zumal in einer weltanschaulich pluralistischen Weltgesellschaft. Freilich gibt es sogar innerhalb moderner, pluralistischer Gesellschaften so etwas wie einen ethischen Grund- bzw. Minimalkonsens über zentrale Werte des sozialen Zusammenlebens. Aber bereits über die Mittel und Wege zur Realisierung bzw. Bedienung dieser Grundwerte können die Meinungen wieder divergieren. Letztlich bleibt es also niemandem erspart, einen dem persönlichen weltanschaulichen, lebensgeschichtlichen, kulturellen, ... Hintergrund entsprechenden ethischen Wertekanon zu formulieren. Dieser umfasst in der Regel nicht nur ein mehr oder weniger umfangreiches Bündel von sittlichen Zielvorstellungen und normativen Regeln zu deren Erreichung, sondern auch eine „Hierarchisierung“, also eine Rangordnung derselben.

Da sich einerseits die Herausbildung eines solcherart differenzierten Wertekansons bei den meisten Menschen als komplexer, die persönliche Biografie lebenslang begleitender und oftmals gar nicht bewusst reflektierter Prozess darstellt, andererseits das alltägliche Leben in vielen anderen Fällen auch gar nicht nach einem explizit und bewusst formulierten Wertekanon verlangt, stellt genau diese Aufgabe viele Menschen vor eine große, weil wenig geübte Herausforderung bei ihren Entscheidungen über eine ethisch korrekte Veranlagung ihres Geldes.

Eine gewisse Hilfe können hier die „vorgearbeiteten“ Wertesysteme großer Weltanschauungen, Religionen oder politischer Bewegungen bieten. Gerade für den Bereich des ethischen Investments sei hier beispielhaft auf den „Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden“

verwiesen, der den weltweit wohl umfassendsten und differenziertesten ethischen Kriterienkatalog enthält: Dieser Leitfaden entwickelt sich mithilfe eines „Wertebaums“ entlang der drei Grundthemen der Kultur-, Sozial- und Umweltverträglichkeit und bietet ethisch interessierten Investoren eine Orientierung auf Basis christlicher Moral und Soziallehre.²¹

2.3 Gutes Gewissen oder wirtschaftspolitische Gestaltungsmacht?

Nicht nur die „Portfolios“ und die Rangordnungen sittlicher Werte und Normen können von Mensch zu Mensch divergieren. In der Realität treffen wir bereits auf Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Reichweite persönlicher sittlicher Verantwortung: Während die einen es für ausreichend erachten, in ihrem individuellen Verhalten und Entscheiden nicht gegen ihrer Vorstellung von gutem Leben entsprechende sittliche Normen zu verstoßen, sehen sich andere auch in einer politischen Verantwortung für die positive Mitgestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens. Das gilt auch für den Bereich ethisch orientierten Investments:

2.3.1 „Vermeidendes“ Ethik-Investment

Die vermutlich überwiegende Mehrheit jener Menschen, die überhaupt schon von der Idee und Möglichkeit ethisch orientierten Investments gehört haben, sieht darin v.a. einen Weg, eingesetztes Kapital nicht an wirtschaftlichen Prozessen zu beteiligen, die mit persönlichen sittlichen Normen und Werten der Anleger nicht in Einklang zu bringen sind: Folglich werden inhumane, asoziale und/oder unökologische Bereiche des wirtschaftlichen bzw. politischen Lebens entweder komplett oder zumindest jenseits bestimmter Toleranzgrenzen aus dem potentiellen Anlage-Universum ausgeschieden. Das Grundmotiv dieses „vermeidenden“ Investment-Ansatzes, der in seiner Investment-Strategie folglich hauptsächlich mit ethischen Ausschluss- bzw. Negativkriterien operiert, liegt in der Entlastung des persönlichen Gewissens der Anleger: Diese wollen in ihren Geldgeschäften eine möglichst „saubere Weste“ behalten. Dem entsprechen auch die weitverbreiteten Werbesujets zahlreicher Ethik-Investment-Anbieter rund um das Motto „Geldanlagen mit gutem Gewissen“.

Aus der Sicht des Ethikers ist allerdings zu fragen, ob eine solcherart rein vermeidende Moral das von ihr angestrebte reine Gewissen überhaupt zu Recht verdient. Schränkt diese Herangehensweise die Anleger-Verantwortung nicht zu sehr auf eine rein individuelle ethische Reichweite ein? Und gibt es im Gegensatz dazu nicht sogar eine allgemeine sittliche Verpflichtung, alle einem Menschen zu Gebote stehenden Mittel auch im Sinne positiver Mitverantwortung für das gesellschaftliche Ganze ins politische Spiel konkurrierender Interessen zu bringen?

2.3.2 „Förderndes“ Ethik-Investment

Diesem eindeutig weiter reichenden Motiv sind jedenfalls jene Ansätze im Bereich ethisch orientierten Investments verpflichtet, die im Unterschied zu „vermeidend“ das Attribut „fördernd“ tragen. Hier lassen sich wiederum zwei Grundstrategien unterscheiden:

2.3.2.1 Direktinvestition

Bei der direkten Investition in ethisch wünschenswerte Produkte und Dienstleistungen, Wirtschaftsziele und -formen wird Kapital direkt entsprechend ethisch definierter Positivkriterien veranlagt, z.B. in Form von Fördersparbüchern, Sozial- oder Ökologie-

²¹ Nähere Informationen dazu unter <http://www.cric-online.org>.

Anleihen, ethisch orientierten Themen-Fonds bis hin zu Direktbeteiligungen. Nutzen und Wirkung dieses Ansatzes sind evident: Die Investoren unterstützen mit ihren Investments nicht nur ihr gutes Gewissen, sondern zugleich ethisch bevorzugte Projekte, indem sie deren Kapitalaufbringung begünstigen und ihnen überdies ein „ermutigendes“ shareholder-Feedback auf Basis ethischer Werte geben.

2.3.2.2 *Best-in-Class-Ansatz*

Etwas komplexer stellt sich innerhalb des fördernden Investment-Ansatzes die *Best-in-Class*-Strategie dar: Dabei wird zunächst keine Branche, kein Unternehmen oder Staat aufgrund ethischer Kriterien von vornherein von einem Investment ausgeschlossen; allerdings wird innerhalb des gesamten zur Verfügung stehenden Branchen- bzw. Wertpapier-Universums nur in jene Titel investiert, die den sittlichen Ansprüchen der Investoren jeweils am nächsten kommen. Dadurch sollen die dahinter stehenden Wertpapier-Emittenten im Wettbewerb mit ethisch weniger verantwortlich agierenden Konkurrenten Unterstützung und Stärkung erfahren. Die hier zugrunde liegende Idee läuft hinaus auf die Induzierung eines Wettbewerbs nach nicht nur ökonomischen, sondern eben auch ethischen Maßstäben.

Aufgrund seines „politischen Bewusstseins“ überzeugt der eigene Wertvorstellungen positiv ins politische Spiel der Interessen bringende „fördernde“ Ethik-Ansatz den Sozialethiker gewiss mehr als der bloß vermeidende Ansatz, welcher die Anleger-Verantwortung auf ihre individuelle ethische Reichweite begrenzt, ohne die positiven politischen Steuerungs- bzw. Mitgestaltungsmöglichkeiten ethisch orientierten Investments wahrzunehmen. Hinsichtlich dieses positiven Lenkungspotentials sind freilich einige kritisch einschränkende Anmerkungen zu machen: Da davon auszugehen ist, dass Geldmittel größtenteils über Wertpapiere – Aktien und Anleihen – veranlagt werden und dabei wiederum der überwiegende Anteil des investierten Kapitals – außer im Fall von Neuemissionen – ja gar nicht direkt über die primären Kapitalmärkte den Emittenten der Wertpapiere zufließt, sondern einfach auf den sekundären Wertpapiermärkten zirkuliert, stellt sich die Frage, wie groß der ethisch motivierte Lenkungseffekt des eingesetzten Kapitals auf die Realwirtschaft bzw. -politik tatsächlich ist, von welchen Faktoren er primär abhängt und v.a. wie er gesteigert bzw. optimiert werden kann. Insgesamt wird man sagen müssen, dass die empirisch schwer messbaren politischen Wirkungen des ethisch motivierten Investments durch ein sehr heterogenes Bündel unterschiedlicher Faktoren verursacht sind, in das sich neben den ökonomischen Argumenten im engeren Sinn (Erschwerung bzw. Erleichterung der Kapitalaufbringung) etwa die Image-Pflege der Unternehmen genauso mischt wie deren Sensibilität für soziale und ökologische Stimmungslagen unter ihren *share-* und *stakeholdern*, die letztlich ja in die entsprechende Gestaltung politischer Rahmenbedingungen für die Wirtschaft münden (können).

2.3.3 „Politisches“ Ethik-Investment: *Engagement*

Insofern gibt es wohl nur eine wirkliche „Hochform“ ethisch orientierten Investments im Sinne unmittelbarer Einbringung ethischer Motive ins politische Spiel der Interessen: *Engagement*. Darunter ist im Kontext des Ethik-Investments der direkte Kontakt zwischen Investoren und betroffenen Unternehmen bzw. Staaten zu verstehen, im Zuge dessen die (ethisch orientierten) Investoren versuchen, unmittelbaren Einfluss auf die Politik von Unternehmen bzw. Staaten zu nehmen. Als Druckmittel werden dafür wiederum nicht nur zu veranlagendes bzw. bereits investiertes Kapital, sondern auch die Öffentlichkeit in Anschlag gebracht – aber eben in direkter Linie: sei es durch kontinuierliches Lobbying bei unternehmerischen bzw. politischen Verantwortungsträgern, sei es im Wege der

Stimmrechtsausübung als kritische Aktionäre.²² Gerade hier wird einmal mehr deutlich, dass ethisch orientiertes Investment vielfach dieselben Instrumentarien zur Durchsetzung seiner Interessen nutzt wie sein konventionelles, rein renditeorientiertes Pendant – aber eben im Dienst ethisch bestimmter Werte und Interessen.

2.4 Ethische Urteilsbildung auf Basis objektiver Daten

Wenn jemand eine konkrete Vorstellung davon hat, in welche Wirtschaftsprozesse, Produkte und Technologien er investieren bzw. nicht investieren will, wenn dafür also eine normative Wertebasis definiert ist, stellt sich immer noch das Problem der Umsetzung in konkrete Veranlagungen. Denn die Beurteilung einzelner Geldanlagemöglichkeiten nach ethischen Kriterien erweist sich vor dem Hintergrund asymmetrischer Informationsstrukturen und komplexer wirtschaftlicher Abläufe und Unternehmensverbindungen für einzelne Investoren als äußerst schwierig bzw. ab einem bestimmten Präzisionsgrad als geradezu unmöglich. Wie kann also ein einzelner Geldanleger herausfinden, welche Unternehmen in welchem Umfang etwa moralisch abzulehnende Produkte (z.B. Rüstungsgüter oder Atomstrom) herstellen oder in moralisch abzulehnende Praktiken und Verfahren (z.B. Kinder- oder Sklavenarbeit, Verursachung massiver Umweltschäden) involviert sind – noch dazu, wenn es u.U. gar nicht unmittelbar die für ein Investment in Frage kommenden Unternehmen selbst betrifft, sondern – wie in einer globalisierten und stark arbeitsteiligen Wirtschaft üblich – deren über den ganzen Globus und eine Vielzahl von Branchen verstreute Zulieferfirmen? Die Unternehmen selbst kommunizieren solche Sachverhalte in der Regel ja nicht, und häufig sind sie sich einer allfälligen Verstrickung in moralisch problematische Zusammenhänge auch gar nicht bewusst. Umgekehrt kann es auch vorkommen, dass sich v.a. medial erhobene Vorwürfe gegen einzelne Unternehmen als übertrieben oder unwahr erweisen. Letztlich wird also viel Zeit, Know-how und auch Geld benötigt, um Unternehmen hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Leistungen differenziert und fair beurteilen zu können. Um Anlageoptionen miteinander vergleichen zu können, bedarf es deshalb eines objektiven und qualitativ hochwertigen Analyseverfahrens, das die Möglichkeiten einzelner Investoren in der Regel bei weitem übersteigt. Letztlich setzt ethisch verantwortliches Handeln aber eine möglichst präzise und umfassende Analyse der Handlungsoptionen voraus, um seinen eigenen Gerechtigkeitsnormen entsprechen zu können.

2.4.1 Ethik- und Nachhaltigkeitsrating (in der Folge „ENR“)

Diese Aufgabe wird am besten von professionellen ENR-Agenturen wahrgenommen. Ratings sind vergleichende Beurteilungen unternehmerischer Aktivitäten auf der Basis einheitlicher Merkmale. Anders aber als Finanzrating-Agenturen wie *Standard&Poors*, *Moody's* oder *Fitch*, welche unter den finanzwirtschaftlichen Erfolgsparametern v.a. auch die Fähigkeit eines Unternehmens beurteilen, einmal aufgenommene Schulden wieder zurückzahlen zu können, bewerten ENR-Agenturen die gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte von Unternehmungen. Sie zielen darauf ab, den Investoren verlässliche Einzel- und Gesamtbeurteilungen der sozialen und ökologischen Leistungen und Verfehlungen von Wertpapieremittenten zu liefern. Anhand ihrer standardisierten Bewertungsergebnisse können

²² Diese direkte Form des Ethik-Investments gewinnt jedenfalls v.a. für institutionelle Investoren zunehmend an Bedeutung, da sie entsprechendes know how ebenso mobilisieren können wie Kapitalgewicht – zumal wenn sie sich mit ähnlich gelagerten Anleger-Interessen organisieren. Das geschieht v.a. mittels ethisch orientierter Engagement-Agenturen, von denen es im deutschen Sprachraum (im Unterschied zum anglo-amerikanischen Raum) allerdings erst wenige gibt: V.a. der Verein „*Corporate Responsibility Interface Center*“ (CRIC □ www.cric-online.org) arbeitet aktuell gemeinsam mit den institutionellen Investoren unter seinen Mitgliedern an der Etablierung entsprechender Engagement-Aktivitäten im deutschsprachigen Raum.

Investoren diese miteinander vergleichen und so zu sachlich begründeten, ethisch motivierten Anlageentscheidungen kommen.

Vor allem ethisch und nachhaltig orientierte Investoren, Kapitalanlagegesellschaften und Fondsgesellschaften bedienen sich dieser ENRs und treffen ihre Investitionsentscheidungen auf deren Basis. Private Investoren können sie in der Regel nur indirekt nutzen, indem sie in Geldanlageprodukte investieren, die auf der Basis eines solchen ENRs entwickelt wurden. Zu beachten ist, dass die Kriterien und Methoden der einzelnen ENR-Agenturen sehr unterschiedlich sein können und es deshalb vorkommen kann, dass Unternehmen nach einem ENR-Ansatz als ethisch investierbar, nach einem anderen aber als unethisch eingestuft werden. Es ist daher ratsam, sich auch die hinter verschiedenen Ethik-Investment-Produkten stehenden ENR-Verfahren kritisch anzusehen. Da es für die vielfältigen Verfahren und Kriterien des ENRs allerdings keine allgemein verbindlichen Standards gibt, ist eine differenzierte Bewertung all dieser Ansätze sehr komplex und zeitaufwändig, und häufig bleiben Fragen offen. Doch gilt auch hier festzuhalten: Selbst wenn keine restlose Übereinstimmung der Kriterien und Verfahren eines ENR-Ansatzes mit der eigenen Wertebasis gegeben ist, bedeutet eine zumindest teilweise Übereinstimmung und eine darauf aufbauende ethische Investmententscheidung einen Fortschritt gegenüber einer konventionellen, ethisch ungeprüften Geldanlage.

2.4.2 Qualitätssicherung im ENR-Verfahren

Die Schwierigkeit eines Ratings besteht nicht nur darin, Informationen überhaupt zu erlangen, auszuwerten und auf ihre Glaubwürdigkeit und Relevanz hin zu prüfen, sondern auch darin, ein ENR-Verfahren zu entwickeln, welches eine faire und objektive Bewertung der Unternehmen gewährleistet. Denn nur auf einer solch verlässlichen Grundlage sind soziale und ökologische Leistungen von Unternehmen selbst ethisch korrekt untereinander vergleichbar und ethisch klar orientierte Anlageentscheidungen möglich. Damit ein solches ENR also selbst fair und objektiv vonstatten gehen kann, braucht es bestimmte Voraussetzungen:

2.4.2.1 Finanzielle Unabhängigkeit

Im Unterschied zu konventionellen Finanzrating-Agenturen, welche von den Unternehmen, die sie bewerten, in der Regel auch bezahlt werden, nehmen seriöse ENR-Agenturen von den zu bewertenden Unternehmen zunächst keine (finanzielle) Gegenleistung. Erst nach Abschluss der Bewertung haben die bewertenden Unternehmen die Möglichkeit, zu ihrer eigenen Information und allfälligen „Verbesserung“ den detaillierten Prüfbericht käuflich zu erwerben. Hauptsächlich aber finanzieren ENR-Agenturen ihre Tätigkeit, indem sie ihre Ergebnisse an Investoren, Kapitalanlagegesellschaften und Fondsgesellschaften verkaufen, die auf Basis dieser Ratings investieren. Die bewertende Agentur darf also in keinem (finanziellen) Interessensverband mit den zu bewertenden Unternehmen stehen.

2.4.2.2 Fachlich hochqualifizierter und -differenzierter Mitarbeiterstab

Die Analysten solcher ENR-Agenturen verfügen über unterschiedliche Ausbildungshintergründe, welche in Hinblick auf die Erfordernisse der differenzierten und fachlich korrekten Bewertung sozialer und ökologischer Kriterien notwendig sind. Das heißt, dass weniger Ökonomen, sondern häufig Personen mit geistes- und naturwissenschaftlichem Hintergrund in ENR-Agenturen tätig sind.

2.4.2.3 *Intaktes und breit angelegtes Informationsnetzwerk*

Die Untersuchungen professioneller ENR-Agenturen basieren im Wesentlichen auf vier Informationsquellen: Zunächst werden jene Informationen analysiert und bewertet, welche die zu untersuchenden Unternehmen von sich aus zur Verfügung stellen, etwa Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte. Gleichzeitig werden Informationen – etwa Berichte und Statistiken – von öffentlichen Einrichtungen wie Ministerien oder internationalen Organisationen ausgewertet. Drittens werden Medienberichte verfolgt – in der Regel mit Hilfe kostenpflichtiger Datenbanken, welche die Medienberichterstattung zu einzelnen Unternehmen sammeln und zur Verfügung stellen. Schließlich werden auch noch – häufig auf bestimmte Spezialthemen konzentrierte – Informationen und Hinweise von Gewerkschaften, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen ausgewertet und miteinbezogen.

2.4.2.4 *Transparenz*

Transparenz braucht es sowohl hinsichtlich der einzelnen Informationsquellen als auch des ENR-Prozesses selbst. Denn eine Bewertung ist nur dann glaubwürdig, wenn dargelegt werden kann, wie sie zustande gekommen ist. Dies ist für ethisch orientierte Investoren von besonderer Bedeutung, weil sie ihr Handeln auf der Basis gesicherter und seriöser Erkenntnisse steuern wollen.

2.5 **Möglichkeiten und Instrumente ethischen Investments**

Ethisches Investment zielt darauf ab, die wirtschaftliche Realität in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung zu verändern. Dies geschieht sowohl über die Einbindung von ethisch verantwortlich und nachhaltig agierenden Finanzmarktakteuren als auch über Finanzprodukte, die über eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit verfügen. Auch wenn der Eindruck vorherrscht, im Finanzgeschäft ginge es immer nur um die Maximierung von Profit: Es gibt Alternativen. Eine Handvoll zumeist kleinerer Banken, die sich in besonderer Weise auf ethische und nachhaltige Geschäftspraktiken konzentrieren, haben in den letzten Jahren wachsenden Zulauf bekommen. Daneben gibt es mittlerweile aber auch in der Angebotspalette konventioneller Finanzdienstleister ethische und nachhaltige Alternativen zu konventionellen Geldanlageprodukten, die keinen Renditenachteil und auch kein höheres Risiko mit sich bringen.

2.5.1 *Banken mit Schwerpunkt Ethik und Nachhaltigkeit im deutschsprachigen Raum*

In den letzten Jahren hat sich im deutschen Sprachraum eine kleine aber umso feinere Szene von Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen mit einem Schwerpunkt auf Ethik und Nachhaltigkeit etablieren können. Schon länger existieren so genannte Kirchenbanken, also Banken, die im (mehrheitlichen) Besitz von Einrichtungen der christlichen Kirchen stehen oder auf Initiative kirchlicher Einrichtungen gegründet worden sind. Diese Banken legen großen Wert auf ein ganzheitlich ethisches Geschäftsmodell, und durch die vornehmlich kirchliche Eigentümerstruktur ist gewährleistet, dass die Erträge der Banken wiederum hauptsächlich oder zur Gänze kirchlichen Einrichtungen bzw. Anliegen zugute kommen.

Neben den kirchlich strukturierten Banken gibt es auch eine Reihe von Alternativbanken, die im Wortsinn eine Alternative zu klassischen Geschäftsbanken darstellen. Ein Pionier auf diesem Gebiet ist die *GLS Gemeinschaftsbank eG* mit Hauptsitz in Bochum. Bei der GLS-Bank können Einlagekunden mitentscheiden, in welche Gesellschafts- oder Wirtschaftsbereiche ihr Geld fließen soll; die Palette reicht von ökologischer Baufinanzierung, über erneuerbare Energien, soziale Wohnprojekte bis hin zu Bildungsinitiativen etc. Einen eindeutig ökologischen Schwerpunkt setzt die *UmweltBank AG*

in Nürnberg, die im Besitz von 7.500 privaten Aktionären ist; die Produktpalette reicht von Umweltsparbüchern bis hin zu Direktbeteiligungen an ökologischen Projekten. In der Schweiz zählt die *Alternative Bank ABS* mit Hauptsitz in Olten zu den Vorreiterinnen der Förderung ökologischer und sozialer Vorhaben. Die *Raiffeisenkasse Bozen* hat mit ihrer Initiative *Ethical Banking* für ethisch und nachhaltig orientierte Kunden eine Möglichkeit geschaffen, Geld in Fördersparbriefe zu investieren, die wiederum die Grundlage für Darlehen zugunsten von Ökologie, Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern, bäuerlicher Kultur usw. bilden.

[Hier Tab.1 (siehe Ende des Dokuments!) einfügen!!!]

All diese Banken und Initiativen haben eines gemeinsam: In den letzten Jahren und vor allem im Zuge der aktuellen Finanzkrise verzeichnen sie einen enormen Kundenzulauf. Der Grund liegt hauptsächlich im sensibler werdenden Bewusstsein einer wachsenden Zahl von Menschen darüber, dass sie zwar Bankdienstleistungen in Anspruch nehmen wollen und müssen, dass sie dabei aber auch die sich bietenden Möglichkeiten nutzen möchten, ihre ethische Verantwortung stärker ins Spiel zu bringen als bei konventionellen Banken.

2.5.2 *Klassische Geldanlageformen und ihre ethische Bewertung*

Es ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die ethische Verantwortung im Umgang mit Geld nicht auf Finanzprodukte beschränkt ist, sondern jeglichen Umgang mit Geld, also etwa auch im Konsum oder im Spendenwesen, umfasst. Hier beschäftigen wir uns jedoch schwerpunktmäßig mit der Geldanlage im engeren Sinne, also mit jenen Geldanlageformen, die für gewöhnlich im Kontakt mit Banken und Finanzdienstleistern angeboten werden. Es geht deshalb auch weniger um so genannte Direktinvestitionen, bei denen unter Umgehung einer vermittelnden Instanz direkt in ökologische oder soziale Projekte investiert wird. Klassische Beispiele hierfür sind Direktbeteiligungen in Windparks, ökologischen Landbau oder Sozialeinrichtungen. Solche Direktinvestments haben aus ethischer Sicht eine sehr hohe Wirkung, werden dabei doch sozial und ökologisch wichtige Projekte direkt gefördert und dadurch oft erst ermöglicht. Gleichzeitig sind diese Direktinvestitionen in der Regel aber nicht nur Geldanlagen, sondern eigentlich unternehmerische Beteiligungen und deshalb mit einem entsprechenden Risiko behaftet. Sowohl über die finanziellen Risiken als auch über die ethische Qualität von Direktinvestitionen muss also immer einzeln geurteilt werden.

2.5.2.1 *Spar- und Sichteinlagen, Festgelder*

Die wohl häufigste Form der Geldanlage bei Banken sind Sicht- oder Spareinlagen sowie Festgelder. Die Geldanlage erfolgt für eine bestimmte Laufzeit zu bestimmten Konditionen, und für gewöhnlich weiß der Bankkunde nicht, wofür sein Geld verwendet wird. Denn natürlich verschwindet das Geld nicht in einem Tresor, um nach einer gewissen Zeit samt Zinsen wieder hervorgeholt zu werden. Vielmehr wird das veranlagte Geld von der Bank ebenfalls investiert: Entweder werden damit Kredite vergeben, oder es wird am Finanzmarkt veranlagt. Bereits das wenig spektakuläre Sparbuch und Festgeld zeigen sich also als keineswegs ethisch neutral bzw. harmlos. Die dabei erwirtschafteten Erträge werden zum Teil an die Bankkunden in Form von Zinsen oder Gewinnbeteiligungen weitergereicht, der verbleibende Teil stellt den Gewinn der Bank dar. Für welche Zwecke das Geld zur Verfügung gestellt wird, entzieht sich in der Regel aber der Kenntnis und dem Einfluss des Bankkunden. Eine Ausnahme bilden hier einige wenige Banken, die entweder transparent machen, für welche wirtschaftlichen Projekte Kredite vergeben werden, oder explizit ökologische und soziale Kriterien bei der Finanzmarktveranlagung in Anschlag bringen.

2.5.2.2 *Obligationen, Aktien*

Wer bereit ist, sein Geld längerfristig anzulegen, kann dabei auf Schuldverschreibungen bzw. Obligationen zurückgreifen. Dabei handelt es sich genau genommen um Kredite, die man den Emittenten der Schuldverschreibungen bzw. Obligationen gewährt. Diese Emittenten sind einerseits öffentliche Einrichtungen wie Städte, Länder, Staaten bzw. internationale Organisationen wie die Weltbank oder die Internationale Entwicklungsbank und andererseits (Groß-) Unternehmen, die sich über den internationalen Kapitalmarkt Fremdkapital verschaffen. Als Investor leiht man diesen Einrichtungen und Unternehmen also Geld, damit diese ihr „Geschäft“ betreiben können. Die ethische Relevanz liegt auf der Hand: Was machen diese Institutionen und Unternehmen mit dem Geld? Wer ethisch investieren will, kann hier bereits steuern, indem zum Beispiel nicht in Staaten investiert wird, die Kriege führen, grundlegende Menschenrechte missachten oder das Kyoto-Protokoll nicht unterzeichnet haben, bzw. nicht in Unternehmen, die Menschen ausbeuten oder die Umwelt zerstören.

Ähnlich verhält es sich bei einem Investment in Aktien: Auch hier können und sollen ethische Gesichtspunkte mit einbezogen werden. Unternehmen, die ihren Gewinn auf eine Art und Weise erwirtschaften, die der Gesellschaft schaden oder die Umwelt zerstören, sollten nicht Gegenstand einer Geldanlage sein. Umgekehrt sollten Unternehmen, die sich glaubwürdig und nachweisbar um sozial- und umweltverträgliche Wirtschaftsweisen bemühen, durch ein Investment gefördert werden.

2.5.2.3 *Investmentfonds, Versicherungen*

Wie bereits erwähnt, ist es für den einzelnen Investor aufgrund der hochkomplexen Wirtschaftsstrukturen unmöglich, die Aktivitäten von Staaten und Unternehmen umfassend ethisch zu beurteilen. Institutionelle Investoren, die große Summen veranlagen, beauftragen hierfür professionelle ENR-Agenturen, die entsprechende Analysen durchführen und in regelmäßigen Abständen Listen von Unternehmen und Staaten – sogenannte Anlage-Universen – erstellen, welche den jeweils deklarierten Ethik-Kriterien entsprechen und mithin für die ethisch orientierten Investoren als investierbar gelten können. Für die Mehrzahl der vor allem privaten Investoren, die vergleichsweise geringe Summen veranlagen, ist die Arbeit mit derart professionell gestalteten Anlage-Universen aus Kostengründen jedoch nicht sinnvoll bzw. realistisch. Eine Alternative bieten deshalb Ethik- und Nachhaltigkeitsfonds. Dabei handelt es sich um Investmentfonds, die auf Anlage-Universen von ENR-Agenturen zurückgreifen und ähnlich professionell verwaltet werden wie die Portfolios institutioneller Anleger. Indem man sich bereits mit vergleichsweise kleinen Summen an derartigen Investmentfonds beteiligen kann, steht eine ethisch verantwortliche Geldanlage in Obligationen und Aktien praktisch allen interessierten Investoren offen.

Ähnliches gilt für Versicherungsprodukte, vor allem Lebens- und Vorsorgeversicherungen: Die einbezahlten Versicherungsprämien werden ja ebenfalls am Finanzmarkt veranlagt, und damit stellt sich wiederum die Frage, welche Aktivitäten damit finanziert werden. Auch wer eine Lebens- oder Vorsorgeversicherung abschließt, kann heute aber bereits auf Angebote zurückgreifen, bei denen die Prämien nach ethischen und nachhaltigen Gesichtspunkten wiederveranlagt werden. Dasselbe gilt übrigens für Pensionsvorsorgekassen sowie Pensionskassen.

2.5.3 *Weitere Geldanlageformen und ihre ethische Beurteilung*

Spareinlagen, Festgelder, Obligationen und Investmentfonds – diese Formen der Geldanlage werden im deutschsprachigen Raum am meisten nachgefragt. Daneben gibt es jedoch eine

Reihe weiterer Geldanlageprodukte, die in der Regel weniger bekannt sind und auch in Hinblick auf ihre ethische Relevanz gesondert zu beurteilen sind. Aufgrund ihrer Vielzahl kann eine umfassende Behandlung an dieser Stelle nicht erfolgen. Deshalb sollen hier nur einige der in jüngerer Zeit am meisten diskutierten Anlageinstrumente diskutiert werden.

2.5.3.1 Zertifikate

Zertifikate erlebten in den letzten Jahren einen starken Boom, mittlerweile hat sich jedoch die Begeisterung dafür wieder gelegt. Der Grund liegt vor allem darin, dass die in sie gesetzten Renditeerwartungen oft nicht erfüllt worden sind. Mit Zertifikaten ist es privaten Investoren möglich, in sonst nur schwer zugänglichen Bereichen des Finanz-, Zins- oder Rohstoffmarktes zu investieren. Rechtlich gesehen sind Zertifikate Schuldverschreibungen, die jedoch keine im Vorhinein fixierte Rendite abwerfen. Investoren haben bei Zertifikaten Anteil am erzielten Gewinn oder eben auch am erlittenen Verlust; beides ist möglich und steht erst am Ende der Laufzeit fest. Letztlich handelt es sich dabei um Spekulationen über künftige Preisentwicklungen, und der Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich – vor allem dann, wenn der Emittent bzw. „Garantiegeber“ eines Zertifikates – in der Regel eine Bank – selbst zahlungsunfähig wird. Das ist nicht sehr wahrscheinlich, aber wie die Pleite des US-Finanzhauses *Lehman Brothers* im Jahr 2008 zeigt, auch nicht unmöglich. Während es also für Spareinlagen in der Regel eine Einlagensicherung gibt, Investmentfonds als Sondervermögen gelten und bei einer Pleite der Fondsgesellschaft bzw. Bank nicht in die Konkursmasse einfließen, können Zertifikate bei einer Illiquidität der emittierenden bzw. garantierenden Bank gänzlich wertlos werden. Bei der ethischen Beurteilung von Zertifikaten ist zu beachten, dass sie nichts anderes als Wetten auf künftige Preisentwicklungen sind. Wetten sind zwar per se noch nicht ethisch bedenklich, allerdings auch nicht unbedingt förderungswürdig: Sie können durchaus destabilisierende Wirkungen an den Finanzmärkten entfalten, die ihrerseits häufig wieder zu unerwünschten gesellschaftlichen Entwicklungen beitragen. Ethische Geldanlage will ja vor allem Kapitalströme gezielt lenken, um ethisch verantwortliche Wirtschaftsweisen zu fördern. Mit Zertifikaten ist das im Großen und Ganzen nicht möglich.

2.5.3.2 Hedgefonds

Ähnlich wie Zertifikate haben in den letzten Jahren auch Hedgefonds an Bekanntheit gewonnen, zumal Anbieter in den USA und in Großbritannien sogar mit sogenannten SRI-Hedgefonds (*Socially Responsible Investment-Hedgefonds*) um die Gunst ethisch orientierter Investoren buhlen. Hedgefonds stellen hohe Renditen in Aussicht, sind aber ebenso riskant, und der Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Hedgefonds zielen ausschließlich auf Gewinnmaximierung ab (*absolute return*) und verfolgen keine ethisch motivierte Anlagestrategie. Daran ändert auch die SRI-Vorsilbe nichts: Diese bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Unternehmen, die Gegenstand von Hedgefonds-Aktivitäten sind, als sozial und ökologisch verantwortlich agierende Unternehmen eingestuft werden. Doch Vorsicht! Genau genommen wird damit die Idee ethischen Investments komplett umgedreht: Anstatt ethisch verantwortliche Unternehmen zu fördern, können sie Gegenstand von Hedgefonds-Strategien wie Leerverkäufen werden, bei denen die Kurse von Unternehmen stark unter Druck gesetzt werden. Die ethisch vorbildlichen Unternehmen werden also durch ihre gezielte Auswahl für SRI-Hedgefonds geradezu für ihre ethisch gute Performance „bestraft“ anstatt gefördert! Aber auch aufgrund der Tatsache, dass Hedgefonds in Hinblick auf ihre Anlagestrategien kaum einer Kontrolle oder Regulierung unterliegen, äußerst intransparent und zumeist in Steueroasen domiziliert sind, sind sie mit der Idee ethisch orientierter Geldanlage von vornherein inkompatibel.²³

²³ Neben Hedgefonds sind hier auch *Private Equity-Fonds* zu nennen, die Bekanntheit dadurch erlangt haben, indem sie mittels Aufnahme hoher Kreditsummen in der Regel gut gehende Unternehmen aufkaufen, diese

2.5.3.3 *Derivate*

Derivate sind „abgeleitete“ Finanzprodukte, das heißt, sie beziehen sich auf ein Basisprodukt: eine Aktie, einen Zinssatz, eine Währung, einen Rohstoff oder irgendein anderes Handelsobjekt. Derivate sind Rechte, die es ihrem Inhaber ermöglichen, ein Basisprodukt zu einer bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis zu kaufen oder verkaufen. Ändert sich nun zum Beispiel der Kurswert einer Aktie, ändert sich auch der Preis eines Derivates. Da sich das Recht eines Derivates in der Regel gleich auf mehrere Basisprodukte bezieht, ergibt sich der Effekt, dass die Preisänderung eines Derivates wesentlich stärker ausfällt als die Preisänderung eines Basisprodukts. Damit sind die Gewinnchancen aber auch die Verlustrisiken bei Derivaten ungleich größer als bei ihren Basisprodukten.

Derivate wurden ursprünglich erfunden, um Risiken von Preisänderungen abzusichern. Wenn etwa ein europäischer Produzent einem amerikanischen Kunden ein in US-\$ lautendes Angebot für eine in einem halben Jahr zu erbringende Leistung legt, möchte der europäische Produzent natürlich nicht, dass der US-\$ zum Zeitpunkt der Bezahlung gegenüber dem € weniger wert ist als zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Denn in diesem Fall würde er – auf €-Basis gerechnet – einen Verlust erleiden. Mit einem Derivat – in unserem Beispiel etwa mit einer Option, die das Recht einräumt, zum Lieferzeitpunkt den US-\$ zu dem zum Angebotszeitpunkt gültigen Wechselkurs umzutauschen – kann sich der Produzent gegen das Risiko eines Währungsverlustes absichern. Diesen wirtschaftlich sehr wichtigen Zweck erfüllen Derivate auch heute noch, allerdings dient ihm mittlerweile nur noch ein sehr geringer Teil der aktuellen Derivatengeschäfte. Der überwiegende Teil – Experten sprechen von über 95 % – dient ausschließlich der Spekulation.²⁴ Das ist insofern problematisch, weil solche Spekulationen nicht nur destabilisierend auf die Finanzmärkte wirken und Krisen begünstigen können, sondern auch, weil damit die Preise der Basistitel beeinflusst werden. Besonders dramatisch hat sich dies in den letzten Jahren in Form stark steigender Nahrungsmittelpreise als Folge von Derivativspekulationen gezeigt.

Aus ethischer Sicht sind Derivate somit differenziert zu beurteilen. Einerseits erfüllen sie eine wichtige Funktion in der Absicherung gegenüber wirtschaftlichen Risiken, andererseits sind sie Ursache von Destabilisierungen an den Finanzmärkten und Grund für in die Höhe getriebene Preise von lebenswichtigen Gütern. Wo genau die Grenze zwischen Absicherung und Spekulation verläuft, kann eigentlich jeweils nur im Einzelfall geklärt werden. Unbestreitbar ist jedoch, dass Spekulationen, die unbeteiligte Menschen in Mitleidenschaft ziehen, ethisch nicht vertretbar sind.

Kreditschuldenlast dann einfach „über Nacht“ auf das erworbene Unternehmen überwälzen und dieses anschließend unter dem betriebswirtschaftlichen Euphemismus „Restrukturierung“ regelrecht plündern, indem sie nicht kurzfristig gewinnbringende Unternehmensteile (z.B. Forschungs- und Entwicklungsabteilungen) abstoßen, hochqualifizierte (und deshalb teurere) Mitarbeiter kündigen bzw. die Produktion überhaupt in Billiglohnländer verlagern – und damit letztlich einen gesamtwirtschaftlichen Schaden stiften. Das Wort von der finanzwirtschaftlichen „Heuschrecken-Plage“ findet v.a. in derlei Aktivitäten seine Begründung. In vielerlei Hinsicht sind Private Equity-Fonds den Hedgefonds ähnlich, auch wenn sie unterschiedliche Schwerpunktsetzungen haben. Mitunter sind sie aber auch gar nicht klar voneinander zu unterscheiden. NB: Der Begriff „Private Equity“ kann allerdings auch privates Risikokapital für ökologisch und sozial wertvolle Projekte, Unternehmen und Innovationen (zum Beispiel Beteiligungskapital für Windparks oder soziale Einrichtungen) bezeichnen. Auf diese Differenzierung ist zu achten!

²⁴ Laut Bank für Internationalen Zahlungsausgleich betrug der Umsatz an den internationalen Derivatmärkten im Jahr 2008 2.000 Billionen US-\$. Zum Vergleich: Das Welt-Bruttoinlandsprodukt, also die Summe aller global produzierten Waren und Dienstleistungen, betrug im selben Zeitraum lediglich rund 60 Billionen US-\$.

2.5.3.4 *Mikrokredite*

Auf die Möglichkeit der Veranlagung in Mikrokrediten ist die breitere Öffentlichkeit erst infolge der Verleihung des Friedensnobelpreises 2006 an Muhammad Yunus und seine *Grameen Bank* in Bangladesh aufmerksam geworden. Das Konzept hinter Mikrokrediten ist, Menschen, die keinen Zugang zu Kapital haben, unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ mit Kleinstkrediten eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit eine Verbesserung ihrer Lebenssituation zu ermöglichen. Auch *Oikocredit*, eine internationale ökumenische Mikrokredit-Initiative, verfolgt seit vielen Jahren dieses Konzept. Bei *Oikocredit* können Investoren Genossenschaftsanteile erwerben (Mindesteinlage € 200); mit dem so gesammelten Geld werden Mikrokredite finanziert. Während der Dauer ihres Engagements erhalten die Genossenschafter eine jährliche Dividende, die in den letzten Jahren stets 2 % des veranlagten Kapitals betragen hat. Im Vergleich zu anderen Geldanlageformen ist das nicht viel, vor dem Hintergrund der massiven Verluste im Zuge der Finanzkrise aber nahezu rekordverdächtig.

Seit einigen Jahren werden finanzielle Mittel für Mikrokredite auch über andere Beteiligungsmodelle gesammelt, etwa in Form von Mikrokredit-Investmentfonds oder Mikrokredit-Anleihen, und man kann heute von einem regelrechten Mikrokredit-Boom sprechen. Wie bei allen guten Ideen, die in relativ kurzer Zeit von vielen Akteuren übernommen werden, ist deshalb auch bei den zahlreichen Mikrokredit-Initiativen sehr genau darauf zu achten, wo die Grenze zwischen berechtigten Renditeinteressen der Investoren und Wucherzinssätzen für die Kreditnehmer verläuft. Da unter dem Begriff „Mikrokredite“ mittlerweile auch Kreditgeschäfte firmieren, die mit der ursprünglichen „Hilfe zur Selbsthilfe“-Idee nicht mehr viel zu tun haben (etwa die Vergabe reiner Konsumkredite), ist bei einem Investment in Mikrokredite die soziale Förderwirkung genau zu prüfen; es ist also darauf Wert zu legen, dass den Kleinstkreditnehmern wirklich nur seriös geprüfte Produktiv-Kredite für ein aussichtsreiches wirtschaftliches Projekt gewährt werden, das ihnen eine realistische Chance eröffnet, die übernommenen Kreditschulden auch wieder auf zumutbare Weise abzutragen.

Aus einer ethischen Perspektive ist die Idee der Mikrokredite auf jeden Fall zu befürworten, weil diese einen hohen Fördereffekt haben und die Erfahrungen zeigen, dass sich damit die Lebenssituation von wirtschaftlich benachteiligten Menschen vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern stark und nachhaltig verbessern kann. Auch haben sich Investments in Mikrokredite als Beimischung zu anderen Anlagemöglichkeiten in Zeiten fallender Börsenkurse als stabilisierender Faktor erwiesen.

Tab. 1: Kirchen- bzw. *Ethik- und Nachhaltigkeitsbanken* im deutschsprachigen Raum und deren Angebote (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

	Girokonto	Ethische Geldanlagen	Finanzierung	Online-Banking	Hauptsitz
<i>Alternative Bank Schweiz (ABS)</i>	x	x	x	x	Olten (CH)
Bank im Bistum Essen	x	x	x	x	Essen (D)
Bank für Kirche und Caritas	x	x	x	x	Paderborn (D)
Bank für Orden und Mission	x	x	-	x	Idstein (D)
Ethical Banking	-	x	x ⁽¹⁾	-	Bozen (I)
<i>Ethikbank</i> ⁽²⁾	x	x	-	x	Eisenberg (D)
Evangelische Kreditgenossenschaft ⁽³⁾	x	x	x	x	Kassel (D)
<i>GLS Gemeinschaftsbank eG</i>	x	x	x	x	Bochum (D)
Landeskirchliche Kredit-Genossenschaft Sachsen eG	x	x	x	x	Dresden (D)
Liga Bank	x	x	x	x	Regensburg (D)
Pax Bank	x	x	x	x	Köln (D)
Bankhaus Schelhammer & Schattera	x	x	x	x	Wien (A)
Steyler Bank ⁽⁴⁾	x	x	-	x	St. Augustin (D)
<i>UmweltBank</i>	x	x	x	x	Nürnberg (D)

(1) Finanzierung sozialer und ökologischer Projekt

(2) Direktbank

(3) Repräsentanz in Wien

(4) Niederlassung in Mödling bei Wien

Literaturverzeichnis

Bonnet G./Ulshöfer G. (Hg.), Corporate Social Responsibility auf dem Finanzmarkt. Nachhaltiges Investment – politische Strategien – ethische Grundlagen, Wiesbaden 2009.

Faust M./Scholz S. (Hg.), Nachhaltige Geldanlagen – Produkte, Strategien und Beratungskonzepte, Frankfurt/M. 2008.

Gabriel K., Nachhaltigkeit am Finanzmarkt. Mit ökologisch und sozial verantwortlichen Geldanlagen die Wirtschaft gestalten, München 2007.

Gabriel K./Schlagnitweit M., Das gute Geld, Innsbruck 2009.

Hoffmann J./ Scherhorn G., Saubere Gewinne. So legen Sie Ihr Geld ethisch-ökologisch an, Freiburg/Br. 2002.

Missbach A., Saubere Renditen. Ökologisch und sozial verantwortungsvoll investieren, Bern 2007.

Müller J. H./Kerber W., Zins, in: Staatslexikon Bd. 5, 7. Aufl. (1989, Sonderausgabe 1995), Freiburg/B.-Basel-Wien, 1989/1995, 1158-1163.

Pinner W., Nachhaltig investieren und gewinnen. Profitieren vom ökologischen Megatrend, Wien 2008.

Scherhorn G., Nachhaltige Entwicklung – Die besondere Verantwortung des Finanzkapitals (Reihe Geld & Ethik, Bd. 1), Erkelenz 2008.

Schlagnitweit M., Der Kapitalismus zwischen Freispruch und Verdammung, Wien-Salzburg 1995.

Smolinsky H., Eck, in: LThK Bd. 3, 3. Aufl. (1993-2001; Sonderausgabe 2006), Freiburg/B. 2001/2006, 441-443.

Wiemeyer J., Zins, in: LThK Bd. 10, 3. Aufl. (1993-2001; Sonderausgabe 2006), Freiburg/B. 2001/2006, 1459-1461.